

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

## Bundesratsbeschluss

über

### die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Herrenkonfektionsindustrie

(Vom 16. April 1964)

---

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

#### I.

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 11. April 1963<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Herrenkonfektionsindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt.

#### Art. 8, Abs. 1

Die Minimalstundenlöhne, einschliesslich 6,6 Prozent Lohnausgleich für drei Stunden Arbeitszeitverkürzung (von 48 auf 45 Stunden) sowie Teuerungsausgleich, betragen:

	Kat. I Fr.	Kat. II Fr.	Kat. III Fr.	Kat. IV Fr.
<i>a.</i> Männliche Arbeitskräfte				
Schablonenzuschneider im				
Stundenlohn . . . . .	3.36	3.47	3.60	3.76
Ausschneider, Einrichter . . .	3.08	3.20	3.30	3.42
Schneider (gelernte Berufs-				
arbeiter mit schweizerischem				
oder gleichwertigem Lehr-				
ausweis) . . . . .	3.25	3.36	3.47	3.60

---

<sup>1)</sup> BBl 1963, I, 936.

	Kat. I Fr.	Kat. II Fr.	Kat. III Fr.	Kat. IV Fr.
Abbügler				
a) Grossstücke . . . . .	3.36	3.47	3.60	3.76
b) Kleinstücke . . . . .	3.08	3.20	3.30	3.42
Zwischenbügler . . . . .	2.97	3.08	3.20	3.30
Hilfsarbeiter . . . . .	2.97	3.08	3.20	3.30
angelernte Facharbeiter (nach Qualifikation durch den Ar- beitgeber einzureihen)				
b. Weibliche Arbeitskräfte				
Zuschneiderin im Stundenlohn	2.39	2.45	2.51	2.56
Ausschneiderin, Einrichterin .	2.21	2.29	2.34	2.39
Maschinennäherin I (Gross- stücke: Taschen, Kragen, Patten, Kantenstürzen, Kas- sur, Ärmelheften; Klein- stücke: Hosentaschonnäherin, Maschinenknopflocherin) . .	2.34	2.39	2.45	2.51
Maschinennäherin II (alle übr- igen Arbeiten) . . . . .	2.16	2.21	2.29	2.34
Abbüglerin . . . . .	2.39	2.45	2.51	2.56
Zwischenbüglerin . . . . .	2.16	2.21	2.29	2.34
Handnäherin I (Kragen, Kan- ten, Kassur, Ärmelheften)	2.16	2.21	2.29	2.34
Handnäherin II (alle übrigen Arbeiten) . . . . .	2.06	2.11	2.16	2.21
Hilfsarbeiterin . . . . .	2.06	2.11	2.16	2.21

## II.

Dieser Beschluss tritt am 27. April 1964 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1964.

Bern, den 16. April 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Vizekanzler:

**F. Weber**

## **Änderungen im diplomatischen Korps vom 8. bis 14. April 1964**

**Argentinien.** S.Exz. Herr José Maria Alvarez de Toledo wurde mit andern Aufgaben betraut.

**Bulgarien.** Herr Vassil Vassilev, Attaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

**Frankreich.** Herr Jacques Posier, Zweiter Sekretar, wurde mit andern Aufgaben betraut.

**Indonesien.** Fräulein Petronella Margaretha Luhulima, Dritte Sekretärin, gehört dieser Mission nicht mehr an.

**Mexiko.** Herr Manuel de Araoz, Botschaftsrat, hat seinen Posten angetreten.

**Polen.** Herr Jozef Kowalski, Kanzleichef, wurde an einen andern Posten berufen.

**Türkei.** Herr Yasar Oskay, Attaché, wurde mit andern Aufgaben betraut.

**Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.** Herr Serguei T.Loguinov, Botschaftsrat, wurde an einen andern Posten berufen.

**Vereinigte Arabische Republik.** Herr Mohamed Choucri, Botschaftsrat, wurde zum bevollmächtigten Minister befördert.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Herr John R.Vought, Zweiter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

**Rechnungen 1961–1963;**  
 (in Millionen)

Jahr Quartal	Ausgaben										Aufwand			
	Verzinsung	Behörden und Personal	Allg Ausgaben	Kantonsanteile	Bundseigene Sozialwerke	Bundesbeiträge	Grundstücke und Fabrizus	Gemeinschafts- werke	Investitionen	Total	Ausgaben- überschuss	Einlagen in Rückstellungen	Vermind. Investitionen Abschreibungen	Total
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
R. 1961	210	377	452	120	196	787	679	239	257	3267	—	388	101	489
R. 1962	208	419	479	232	199	757	826	433	131	3684	—	553	181	734
R. 1963	205	455	551	147	205	901	878	629	112	4083	—	370	195	565
V. 1964	212	483	582	269	227	1046	1033	507	75	4434	—	425	335	760
1961														
I. Quart.	19	90	79	22	82	87	51	45	1	476	}	388	101	489
II. »	90	92	91	46	37	82	126	26	2	592				
III. »	17	93	100	27	41	174	148	90	3	693				
IV. »	76	90	118	25	35	196	173	69	217	999				
Nachtrag	8	12	64	—	1	198	181	9	34	507				
1962														
I. Quart.	17	91	80	31	82	70	178	87	1	637	}	553	181	734
II. »	83	100	109	110	38	179	230	50	2	901				
III. »	22	99	93	58	42	151	154	85	2	706				
IV. »	77	108	77	19	36	182	144	198	92	933				
Nachtrag	9	21	120	14	1	175	120	13	34	507				
1963														
I. Quart.	17	100	109	25	88	109	195	132	3	778	}	370	195	565
II. »	87	108	105	60	41	243	175	121	32	972				
III. »	15	107	116	31	40	140	174	152	47	822				
IV. »	77	117	122	31	36	239	202	129	24	977				
Nachtrag	9	23	99	—	—	170	132	95	6	534				
1964 <sup>2)</sup>														
I. Quart.	22	113	93	24	146	230	75	45	20	768		8	8	
II. »														
III. »														
IV. »														
Nachtrag														

1) Einzelheiten S. 856 und 857.

2) Die Quartalsergebnisse von 1964 erlauben keine endgültigen Schlüsse auf das Endergebnis von 1964.



### Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Wehr- steuer <sup>1)</sup>	Vercch- nungssteuer <sup>2)</sup>	Militär- pflicht- ersatz	Stempel- abgaben	Waren- umsatz- steuer	Luxus- steuer	Tabak- steuer	Bier- steuer <sup>3)</sup>
<b>Roherträge – Quartalsergebnisse</b>								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1961								
I. Quartal	36 810	117 123	—	56 287	200 111	117	25 775	50
II. »	112 023	64 458	—	60 869	173 928	96	30 749	4 550
III. »	58 122	- 15 989	—	46 099	196 536	65	33 011	6 275
IV. » <sup>5)</sup>	24 225	32 815	22 828	55 327	202 253	56	32 963	11 395
1962								
I. Quartal	65 341	123 278	—	57 781	234 414	50	30 057	40
II. »	318 923	41 316	—	71 350	200 069	35	32 512	4 384
III. »	161 748	12 651	—	46 896	229 208	33	36 564	7 032
IV. » <sup>5)</sup>	56 009	61 615	26 211	55 913	231 841	86	36 958	12 352
1963								
I. Quartal	44 215	161 744	.	59 098	266 354	22	32 915	37
II. »	155 940	44 522	.	64 680	218 498	14	35 362	4 494
III. »	71 296	13 401	.	52 224	258 260	14	40 812	7 147
IV. » <sup>5)</sup>	38 217	21 216	30 533	66 592	258 548	23	43 048	13 036
1964								
I. Quartal	33 351	185 301	.	71 945	313 351	16	36 707	38
II. »								
III. »								
IV. » <sup>5)</sup>								
<b>Rohertträge – Jahresergebnisse</b>								
1961	231 180	198 407	22 828	218 582	772 828	334	122 498	22 270
1962	602 021	238 860	26 211	231 940	895 532	204	136 091	23 808
1963	309 668	240 833	30 533	242 594	1 001 660	73	152 137	24 714
<b>Kantonsanteile – Jahresergebnisse</b>								
1961	69 351	—	7 077	43 312	—	—	—	—
1962	180 605	—	5 242	45 867	—	—	—	—
1963	92 893	—	6 106	47 993	—	—	—	—

<sup>1)</sup> Inbegriffen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer, Wehropfer und Ausgleichsteuer.

<sup>2)</sup> Inbegriffen Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

<sup>3)</sup> Gesamtbelastung des Biers pro 1963 44,3 Millionen Franken, wovon Biersteuer 24,7, Zöllzuschläge 12,9 und Warenumsatzsteuer 6,7.

## Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Einfuhrzölle	Tabakzölle	Treibstoffzölle	Zollzuschlag auf Treibstoffen	Übrige Zollzuschläge	Übrige Abgaben <sup>4)</sup>	TOTAL	Quartal Jahr
<b>Roherträge – Quartalsergebnisse</b>							
10	11	12	13	14	15	16	17
							1961
193 787	15 435	92 768	—	5 017	15 468	758 748	I. Quartal
209 257	18 769	71 487	—	3 680	20 187	770 053	II. »
205 270	19 931	103 547	—	4 113	18 764	675 744	III. »
205 121	20 059	109 958	—	2 404	53 849	773 253	IV. » <sup>5)</sup>
							1962
222 048	18 186	57 579	7 273	3 287	15 104	884 438	I. Quartal
228 944	19 881	55 486	791	2 681	22 040	993 412	II. »
228 034	21 973	120 596	22 249	2 725	21 698	911 407	III. »
213 986	21 841	88 618	21 524	4 692	52 678	884 324	IV. » <sup>5)</sup>
							1963
214 861	19 634	67 454	16 130	2 783	17 319	902 566	I. Quartal
238 672	21 477	108 833	25 824	3 044	20 649	942 009	II. »
225 562	25 020	136 623	36 582	2 628	26 263	895 832	III. »
229 312	25 468	99 283	33 400	5 000	43 240	906 916	IV. » <sup>5)</sup>
							1964
238 025	22 685	83 257	26 952	5 442	17 704	1 034 774	I. Quartal
							II. »
							III. »
							IV. » <sup>5)</sup>
<b>Roherträge – Jahresergebnisse</b>							
813 435	74 194	377 760	—	15 214	108 268	2 977 798	1961
893 012	81 881	322 279	51 837	13 385	111 520	3 628 581	1962
908 407	91 599	412 193	111 936	13 455	107 471	3 647 323	1963
<b>Kantonsanteile – Jahresergebnisse</b>							
—	—	—	—	—	—	119 740	1961
—	—	—	—	—	—	231 714	1962
—	—	—	—	—	—	146 992	1963

<sup>4)</sup> Preiszuschläge u. a. (Pos. 85 der Staatsrechnung).

<sup>5)</sup> Inbegriffen Nachtrag.

**Zölle (in 1000 Franken)**

Monat Jahr	Einfuhr- zölle <sup>1)</sup>	Tabak- zölle	Treibstoff- zölle	Zollzuschlag auf Treibstoffen	Übrige Zoll- zuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6	7
<b>1962</b>	<b>893 042</b>	<b>81 881</b>	<b>322 279</b>	<b>51 837</b>	<b>13 385</b>	<b>1 362 394</b>
<i>Januar</i>	71 697	5 487	32 354	1 009	835	111 382
<i>Februar</i>	70 126	6 431	9 793	2 499	1 006	89 855
<i>März</i>	80 225	6 268	15 432	3 765	1 446	107 136
<i>April</i>	72 940	6 483	6 662	464	983	87 532
<i>Mai</i>	80 219	5 994	23 941	153	911	111 248
<i>Juni</i>	75 785	7 404	24 883	174	757	109 003
<i>Juli</i>	79 047	7 066	44 854	6 982	988	140 137
<i>August</i>	75 513	6 978	38 248	7 860	660	129 259
<i>September</i>	72 874	7 329	37 494	7 407	1 077	126 181
<i>Oktober</i>	81 388	7 063	34 797	8 592	1 485	133 325
<i>November</i>	71 723	7 595	29 773	7 219	1 708	118 018
<i>Dezember</i>	60 875	7 183	24 048	5 713	1 499	99 318
<b>1963</b>	<b>908 407</b>	<b>91 599</b>	<b>442 193</b>	<b>111 936</b>	<b>13 455</b>	<b>1 537 590</b>
<i>Januar</i>	71 794	5 561	18 789	4 493	861	101 498
<i>Februar</i>	64 591	7 492	20 093	4 902	938	98 016
<i>März</i>	78 476	6 581	28 572	6 735	984	121 348
<i>April</i>	81 801	6 283	37 101	8 705	984	134 874
<i>Mai</i>	83 908	6 776	36 900	8 788	1 121	137 493
<i>Juni</i>	72 963	8 418	34 832	8 331	939	125 483
<i>Juli</i>	82 482	8 296	44 743	10 675	974	147 170
<i>August</i>	69 474	8 407	47 634	11 254	704	137 473
<i>September</i>	73 606	8 317	44 246	14 653	950	141 772
<i>Oktober</i>	81 043	8 134	37 202	12 619	1 871	140 869
<i>November</i>	72 393	9 433	34 170	11 589	1 487	129 072
<i>Dezember</i>	75 876	7 901	27 911	9 192	1 642	122 522
<b>1964</b>						
<i>Januar</i>	76 532	7 112	26 785	8 880	2 118	121 427
<i>Februar</i>	80 429	8 387	26 793	8 487	1 838	125 934
<i>März</i>	81 064	7 186	29 679	9 585	1 486	129 000

1) Ohne Treibstoff- und Tabakzölle.

**Treibstoffzölle**(BV Art. 36<sup>ter</sup>; in Kraft seit 3 Oktober 1958)

Verwendung des Anteils am Treibstoffzollertrag (BB vom 23. Dezember 1959);

Zollzuschlag auf Treibstoffen (BB vom 29. September 1961

und BRB vom 30. August 1963)

in Millionen Franken

Jahr	Anteil	Verteilung					Zollzuschlag für National- strassen
		Alpenstrassen und Strassenbau- forschung	Allgemeine Beiträge 30%	Finanz- ausgleich 8%	Haupt- strassen 22%	National- strassen 40%	
1958	5,1	0,4	—	—	—	4,7	—
1959	157,6	1,9	46,7	12,5	34,2	62,3	—
1960	187,5	2,8	55,4	14,8	40,6	73,9	—
1961	226,6	1,9	67,4	18,0	49,4	89,9	—
1962	193,4	2,9	57,1	15,3	41,9	76,2	51,8
1963	247,3	2,0	73,6	19,6	54,0	98,1	111,9

**Rückstellungen und aktivierte Ausgaben (—) für Strassenbau**

in Millionen Franken

	1962			1963		
	National- strassen	Allgemeine Beiträge und Finanz- ausgleich	Haupt- strassen	National- strassen	Allgemeine Beiträge und Finanz- ausgleich	Haupt- strassen
Stand am Anfang des Jahres . . .	—3,2	85,4	76,3	—312,0	72,4	113,2
Einlagen . . . .	128,0	72,4	41,9	210,1	93,2	54,0
Zinsgutschrift . .	—	—	—	—	—	—
	124,8	157,8	118,2	—101,9	165,6	167,2
Entnahmen . . .	432,0	85,4	5,0	628,3	72,4	59,0
Zinsbelastung . .	4,8	—	—	16,3	—	—
Stand am Ende des Jahres . . .	—312,0	72,4	113,2	—746,5	93,2	108,2

**Tabakbelastung (in 1000 Franken)**

Der Ertrag der Tabaksteuer und -zölle dient gemäss BB vom 20. Dezember 1946 der Finanzierung der AHV.

Jahr	Total	Tabaksteuer	Tabakzölle
1961	196 692	122 498	74 194
1962	217 972	136 091	81 881
1963	243 736	152 137	91 599

### Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1963				1964
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal
Eingänge . . . . .	287 280	261 909	158 482	149 945	344 080
Rückerstattungen . . . . .	125 663	217 543	145 206	128 890	158 976
Verrechnungssteuer Rohertrag .	161 617	44 366	13 226	21 055	185 104
Sicherungssteuer <sup>1)</sup> Rohertrag .	127	156	175	161	197
Total	161 744	44 522	18 401	21 216	185 301

<sup>1)</sup> Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

### Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1963				1964
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal
<b>1. Emission von Wertpapieren</b>					
a. Obligationen . . . . .	6 650	7 319	6 162	8 530	11 854
b. Aktien . . . . .	17 235	10 481	8 829	18 845	14 958
c. Übrige Wertschriften <sup>1)</sup> . .	3 400	2 807	3 456	4 248	3 025
Total	27 285	20 607	18 447	31 623	29 837
<b>2. Umsatz von Wertpapieren</b>					
a. Inländische Wertpapiere .	845	882	787	1 062	974
b. Ausländische Wertpapiere .	3 194	3 685	3 546	3 645	3 984
Total	4 039	4 567	4 333	4 707	4 958
<b>3. Coupons von</b>					
a. Obligationen . . . . .	6 801	8 142	6 161	8 819	8 142
b. Aktien . . . . .	9 149	19 366	9 330	8 135	11 169
c. Übrige Wertschriften <sup>1)</sup> . .	3 183	3 614	3 319	3 521	5 938
Total	19 133	31 122	18 810	20 475	25 249
<b>4. Wechsel . . . . .</b>	1 621	1 761	1 916	1 822	1 740
<b>5. Prämienquittungen . . . . .</b>	7 004	6 562	8 680	7 867	10 143
<b>6. Bussen usw. . . . .</b>	16	61	38	98	18
Rohertrag	59 098	64 680	52 224	66 592	71 945

<sup>1)</sup> GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Trustzertifikate, ausländische Wertpapiere.

## Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1964	Total 1963	1964	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	121 427	19 807	141 234	116 945	24 288	
Februar	125 934	18 706	144 640	115 288	29 352	
März	129 000	18 838	147 838	140 817	7 021	
1964 März	376 361	57 351	433 712	—	60 662	
1963 März	320 861	52 189	—	373 050	—	

## Reglement

über

### die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Buchbinders

(Vom 28. Februar 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1; 13, Absatz 1; 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2,  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der  
Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Ver-  
ordnung I vom 23. Dezember 1932,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
für den Beruf des Buchbinders:

### I. Ausbildung

#### 1. Lehrverhältnis

Art. 1

##### *Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre*

<sup>1</sup> Die Lehrlingsausbildung im Buchbindergewerbe erstreckt sich auf den  
Beruf des Buchbinders. Sie erfolgt entweder

- A. in handwerklicher Richtung, oder
- B. in industrieller Richtung.

<sup>2</sup> Die Lehre dauert für jede Richtung 3 ½ Jahre. Die Ausbildungsrichtung  
ist im Lehrvertrag anzugeben.

<sup>3</sup> Gelernte Buchbinder der einen Ausbildungsrichtung können nach einer Zusatzlehre von mindestens einem Jahr zur Lehrabschlussprüfung in der anderen Richtung zugelassen werden.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall auf Grund von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

<sup>5</sup> Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

## Art. 2

### *Anforderungen an die Lehrbetriebe*

<sup>1</sup> Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über die erforderlichen Maschinen und Einrichtungen verfügen und in der Lage sind, das in den Artikeln 5 und 6 umschriebene Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb vollständig zu vermitteln.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

## Art. 3

### *Höchstzahl der Lehrlinge*

<sup>1</sup> In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf die Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrhalbjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn der Meister 1–2,

3 Lehrlinge, wenn er 3–5,

4 Lehrlinge, wenn er 6–9 gelernte Buchbinder ständig beschäftigt.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Buchbindern.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich der Lehrantritt möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilt.

<sup>3</sup> Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

## **2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb**

### Art. 4

#### *Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Dem Lehrling ist bei Lehrantritt ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die nötigen Werkzeuge sind ihm zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfall- und

Krankheitsgefahren aufzuklären. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet<sup>1)</sup>. Der Lehrmeister vergewissert sich mindestens zweimal im Monat über dessen ordnungsgemässe Führung.

<sup>3</sup> Der Lehrling ist zu Ordnung, Reinlichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

<sup>4</sup> Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung ist darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm vorgesehenen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

<sup>5</sup> Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes verlangt und eine fortschreitende Ausbildung trotzdem gewährleistet bleibt.

## Art. 5

### *Berufsarbeiten*

#### 1. Lehrjahr

(für beide Richtungen)

Einführen in den Betrieb und in die Berufsarbeiten. Falzen von Hand, Vorrichten, Schwillieren, Kleben und Heften von Hand für Einzelanfertigung und kleinere Auflagen. Herstellen von einfachen Broschüren, Steifbroschüren, Halbbänden, einfachen Mappen, geritzten Schachteln und Futteralen. Aufziehen von einfachen Arbeiten auf Karton. Arbeiten an der Pappschere und Ansmiermaschine.

#### 2. Lehrjahr

(für beide Richtungen)

Behandeln des Buchblockes, Vorrichten besserer Einbände mit Tafeln und besonderen Verstärkungen. Anfertigen von Glanzleinenbänden, Halbpergamentbänden, Pappbänden. Anfertigen einfach angesetzter Schreibrbücher und Mappen mit gerillten Klappen sowie von geritzten und zusammengesetzten Stulpdeckelschachteln und von Alben. Ausführen von einfachen Schnittarten, von Kaschierarbeiten und von Arbeiten in Klebebindetechnik. Arbeiten an der Schneid-, Blockdrahtheft-, Broschürendrahtheft-, Rill- und Perforiermaschine.

Zusätzlich für die handwerkliche Richtung

Ausführen von Notenbänden, gewöhnlichen Belegbänden, einfachen Passepartouts mit und ohne Rückwand. Aufziehen von Karten. Kapitalstechen.

Zusätzlich für die industrielle Richtung

Einführen in einfachere Partiearbeiten und Materialberechnungen; Mithelfen bei Maschinenarbeiten.

<sup>1)</sup> Musterblätter können bei der Schweiz. Paritätischen Berufsbildungskommission bezogen werden.

### 8. Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

#### A. Handwerkliche Richtung

Vervollkommen der Arbeiten des ersten und zweiten Lehrjahres bis zur Selbständigkeit; Üben der verschiedenen Hefttechniken. Herstellen von Halbleder- und Halbfranzbänden, Pappbänden mit Kapitalverstärkung und von Gold- und Farbschnitt. Herstellen von Gästebüchern, Hüttenbüchern und Schreibbüchern mit Sprungrücken, Register; Handvergolden. Anfertigen von Mappen mit kaschierten Klappen, Passepartouts mit Schrägschnitt, rechteckigen und runden Schachteln, mit und ohne Hals. Aufziehen von Plänen und Zeichnungen auf Karton und Gewebe. Anfertigen von Schubern und Klappfuttern sowie von weichen Ganzlederbänden und Pergamentbänden. Montieren von Photos und graphischen Blättern.

#### B. Industrielle Richtung

Vervollkommen der Arbeiten des ersten und zweiten Lehrjahres bis zur Selbständigkeit; Üben der handwerklichen und verlagsmassigen Herstellung von Halbleder- und Halbpergamentbänden und der französischen Broschur. Mitarbeiten an Partien. Herstellen von Mustern für Auflagenbearbeitung. Anfertigen von Mappen mit überzogenen Klappen und von Schubern sowie von Halb- und Ganzlederbänden in Decken. Pressvergolden. Nach Möglichkeit Ausführen von kleineren Arbeitspartien. Ausführen von Material- und Arbeitszeitberechnungen. Praktisches Arbeiten am Schnell- und Dreischneider, an der Falz-, Fadenheft- und Bohrmaschine.

#### Art. 6

##### *Berufskennntnisse*

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse sinngemäss nach Berufszweigen zu vermitteln:

Eigenschaften, Verarbeitungsweise, Verwendungsmöglichkeiten, Qualitätsprüfung, Formate und Gewichte der gangbaren Papier- und Kartonsorten. Materialberechnungen.

Eigenschaften und Verarbeitung von in der Buchbinderei verwendeten Materialien, wie Geweben, Leder, Pergament, Klebstoffen, Zutatzen und Kunststoffen.

Einführung in die vorkommenden neuen Materialien und deren Verarbeitung. Allgemeine Kennntnisse des Buches, seine geschichtliche und einbandtechnische Entwicklung. Geschmacksbildung in der Materialzusammenstellung, in der Gestaltung und Dekoration des Einbandes.

Verhältnis von Rahmen und Bild.

Einführung in die wichtigsten Schriftarten und die verschiedenen Satz- und Druckverfahren und in das Pressvergolden.

Verschiedene Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken.

Kenntnisse, Bedienung, Reinigung und Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

## II. Lehrabschlussprüfung

### 1. Durchführung der Prüfung

#### Art. 7

##### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>3</sup> Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich mit Ausnahme von Artikel 15 ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

#### Art. 8

##### *Organisation der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb oder an der Fachschule durchzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 3. Sie ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind der Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben sind dem Kandidaten etwa 10 Tage vor der Prüfung bekanntzugeben. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären. Das für die Prüfungsarbeiten erforderliche Material und Werkzeug hat der Lehrling mitzubringen. Die Aufgaben für die Materialberechnungen müssen dem Lehrling schriftlich unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Die Prüfung über die praktischen Maschinenkenntnisse ist, sofern keine entsprechend eingerichtete Fachschule zur Verfügung steht, in den Lehrbetrie-

ben durchzuführen, unter Zuzug eines Experten aus der industriellen Buchbinderei.

#### Art. 9

##### *Experten*

<sup>1</sup> Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und, soweit möglich, Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Experten haben rechtzeitig vor der Prüfung gemeinsam die praktischen Prüfungsaufgaben gemäss Artikel 11 zu bestimmen. Die Schweizerische Paritätische Berufsbildungskommission stellt hierfür einheitliche Richtlinien zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist während der ganzen Prüfungsdauer von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Notwendige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

#### Art. 10

##### *Prüfungsdauer*

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert drei Tage. Davon entfallen auf:

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 22 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse ungefähr 2½ Stunden, einschliesslich Fachzeichnen und Fachrechnen.

### **2. Prüfungsstoff**

#### Art. 11

##### *Berufsarbeiten*

Jeder Lehrling hat unter Berücksichtigung der Berufsrichtung, in der er ausgebildet wurde, mindestens je eine Arbeit aus den fünf nachstehend aufgeführten Gruppen auszuführen. Absolventen einer Zusatzlehre haben in den berufskundlichen Fächern die ganze Prüfung abzulegen. Die Aufgaben sind so zu wählen, dass sie von einem aus der Lehre tretenden Facharbeiter innert der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigt werden können. Es müssen mindestens zwei verschiedene Einbandarten hergestellt und die Verarbeitung von Leder oder Pergament geprüft werden.

### A. Lehrlinge der handwerklichen Richtung

1. Gruppe: Halbleinwandband, weicher oder fester Ganzleinwandband, Pappband ohne Kapitalverstärkung, einfacher Halbpergamentband, Notenband (*weich oder fest*);

2. Gruppe: Halbfranzband, Halb- oder Ganzpergamentband (nicht auf tiefen Falz), Ganzlederband weich, Pappband mit Kapitalverstärkung. Diese Arbeiten sind mit Gold- oder Farbschnitt und mit Rückenvergoldung zu versehen;

3. Gruppe: Gäste- oder Hüttenbuch mit Sprungrücken, Register, Album in Stoff (wattiert), in Halbleder oder Halbpergament;

4. Gruppe: Mappe mit überzogenen Klappen, montierte Schachtel mit Hals (rund oder eckig), Büroschachtel, Klappfutteral oder Schuber (mit Leder eingefasst und mit Molleton ausgefüttert), Karteikasten mit Hals und Registerkarten;

5. Gruppe: Mindestens 18teilige Landkarte, Schreibunterlage, Aufziehen oder Montieren einer Photographie oder eines graphischen Blattes, Passepartout mit Schrägschnitt.

### B. Lehrlinge der industriellen Richtung

1. Gruppe: Halbleinwandband, weicher oder fester Ganzleinwandband, Pappband ohne Kapitalverstärkung, einfacher Halbpergamentband, Halblederband, alles in handwerklicher Ausführung;

2. Gruppe: Kleine Serien von Ganzleinwandbänden, Halblederbänden und Ganzlederbänden (weich oder fest), Alben, französische Broschüren, Klebebindeverfahren, Teilarbeiten aus Serien, alles in verlagsmässiger Ausführung;

3. Gruppe: Einfach angesetztes Schrebbuch, Register, Pressvergoldungen;

4. Gruppe: Mappe mit überzogenen Klappen, Schachtel oder Schuber (*goritzt oder gerillt*), Kaschierarbeiten;

5. Gruppe: Einstellen und Bedienen von mindestens zwei Maschinen, wie *Falzmaschine, Fadenheftmaschine, Dreischneider. Arbeit am Schnellschneider.*

## Art. 12

### *Berufskennntnisse*

(für beide Berufsrichtungen)

Die Prüfung der Berufskennntnisse soll anhand von Anschauungsmaterial vorgenommen werden. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde: (ca.  $\frac{1}{2}$  Std.) Herstellung, Eigenschaften, Formate und Gewichte, Verwendungsmöglichkeiten und Qualitätsprüfung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Werkstoffe, wie Papier, Karton, Gewebe, Leder, Pergament, Kunststoffe, Klebstoffe, Zutaten.

2. Maschinen- und Werkzeugkunde: (ca.  $\frac{1}{2}$  Std.) Reinigung und Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen. Einstellung und Funktionieren der Maschinen. Bedingungen für störungsfreies Arbeiten. Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Die Fertigkeiten des Lehrlings im Einstellen der Maschinen, die er in der praktischen Prüfung zeigte, sind hier zu berücksichtigen.
3. Allgemeine Fachkenntnisse: (ca.  $\frac{1}{2}$  Std.) Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Vorbereitung von Material und Hilfsmittel. Die geschichtliche Entwicklung des Einbandes und seine Dekoration, die verschiedenen Einbandarten, Einbinde-techniken und Arbeiten des Buchbinders, unter Berücksichtigung der farblichen, geschmacklichen Gestaltung. Neuzeitliche Arbeitstechniken und ihre Anwendungsmöglichkeiten. Allgemeine Kenntnisse über die andern Berufe des graphischen Gewerbes.
4. Materialberechnungen: (schriftlich ca.  $\frac{1}{2}$  Std.) Nutzenberechnung aus Bogen und Rollen, Materialbedarf für Auflagen.
5. Fachzeichnen: (ca. 1 Std.) Anfertigung der Werkzeichnung einer auszuführenden Prüfungsarbeit und einer Ideenskizze nach Angaben der Experten.

### 3. Beurteilung und Notengebung

#### Art. 13

##### *Beurteilung*

Die Berufsarbeiten aus den Gruppen gemäss Artikel 11 werden in folgende Positionen aufgeteilt:

##### a. Einbände:

Richtung A: Gruppe 1, 2 und 3

Richtung B: Gruppe 1, 2 und 3 (Schreibbuch)

Pos. 1: Vorrichten und Heften

Pos. 2: Schnitt und Form

Pos. 3: Abpressen und Ansetzen

Pos. 4: Materialbearbeitung

Pos. 5: Überzug und Vorsatz

Pos. 6: Vergoldung

##### b. Übrige Arbeiten:

Richtung A: Gruppe 4 und 5

Richtung B: Gruppe 3 (Register) und 4

Pos. 1: Zuschnittberechnung, Zuschneiden, Kaschieren

Pos. 2: Aufziehen, Zusammensetzen, Montieren, Aufkleben

Pos. 3: Einfassen, Überziehen, Ausfüllern

Pos. 4: Klappen- und Deckelverschluss

## c. Prägearbeiten :

Richtung B: Gruppe 3 (Pressvergolden)

Pos. 1: Satz und Flächenaufteilung

Pos. 2: Ein- und Zurichtung

Pos. 3: Sauberkeit der Arbeit

## d. Praktisches Arbeiten an Maschinen:

Richtung B: Gruppe 5

Pos. 1: Einstellen der Maschine, Genauigkeit

Pos. 2: Sicherheit in der Arbeitsausführung, Zeitaufwand

<sup>2</sup> Für jede Position ist nur eine Note zu erteilen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Detailausführung und verwendete Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Die Berufskennntnisse werden nach folgenden Positionen beurteilt:

Pos. 1: Materialkunde

Pos. 2: Maschinen- und Werkzeugkunde

Pos. 3: Allgemeine Fachkenntnisse

Pos. 4: Materialberechnungen

Pos. 5: Fachzeichnen

<sup>4</sup> Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

## Art. 14

*Notengebung*

<sup>1</sup> Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben<sup>1)</sup>:

Eigenschaften der Arbeiten	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
brauchbar trotz grösserer Mängel . . . . .	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Buch- binder zu stellen sind, nicht entsprechend . . . . .	ungenügend	4
<u>unbrauchbar oder nicht ausgeführt . . . . .</u>	<u>unbrauchbar</u>	<u>5</u>

<sup>1)</sup> Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweiz. Buchbindermeister unentgeltlich bezogen werden.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Bei der praktischen Arbeitsprüfung sind für jedes einzelne Arbeitsstück und für die praktischen Maschinenkenntnisse die sich ergebenden Positionsnoten zusammenzuzählen und durch die Zahl der bewerteten Positionen zu teilen. Das sich daraus ergebende Resultat ist entsprechend Absatz 2 auf ganze und halbe Noten auf- oder abzurunden.

<sup>4</sup> Die Noten in den Berufsarbeiten und den Berufskennnissen werden als Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

<sup>5</sup> Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

## Art. 15

### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, wobei die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

<sup>4</sup> Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

<sup>5</sup> Das ausgefüllte Prüfungsformular mit allen Detailnoten ist nach der Prüfung durch die Experten zu unterzeichnen und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

## Art. 16

### *Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, sich als gelernter Buchbinder (handwerklicher bzw. industrieller Richtung) zu bezeichnen.

### III. Inkrafttreten

#### Art. 17

Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Reglemente über die Lehrlingsausbildung im Buchbindergewerbe vom 22. Dezember 1934 und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen vom 25. September 1937 und tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1964.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

7555

**Schaffner**

### Verpfändungsgesuch einer Schiffahrtsunternehmung

Die «Compagnie général de navigation sur le lac Léman» in Lausanne stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden,

- a. sämtliche ihr gehörenden und ihrem Schiffahrtsbetrieb dienenden Grundstücke und Gebäude, Schiffswerften, Docks, Hafen- und Landungsanlagen,
- b. den gesamten Schiffspark und das übrige schwimmende Material samt Ausrüstung, die gesamte Ausrüstung der Docks, Werften, Hafen- und Landungsanlagen und Werkstätten, sowie das gesamte übrige zum Betrieb und Unterhalt gehörende Material,

im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im 2. Rang zu verpfänden.

Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von 3 800 000 Franken für die Finanzierung von 2 neuen Personen-Motorschiffen sowie der Erneuerung bestehender Anlagen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bis 12. Mai 1964 schriftlich einzureichen.

Bern, den 16. April 1964.

*Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,*

7316

Generalsekretariat

## Notifikation

Hendrik Ten Brink, geb. 28. Mai 1926, Niederländer, Schiffingenieur, wohnhaft gewesen in Rotterdam, Grooswijkssingel 12b, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet:

Auf Grund des am 10. Februar 1964 gegen Sie aufgenommenen Protokolls verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Schaffhausen am 3. März 1964 gestützt auf die Artikel 6, 30 und 104–106 des Zollgesetzes sowie die Artikel 1 und 14 der Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs (vom 1. Dezember 1936) zu fünf Ordnungsbussen von je 50 Franken = total 250 Franken, zuzüglich 8,75 Franken Gebühren des Verfahrens.

Die obgenannte Strafverfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion mit Beschwerde angefochten werden.

Bern, den 23. April 1964.

7316

**Eidg. Oberzolldirektion**

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen sowie Anzeigen

### Ediktalladung

Die nachstehend genannte, nachrichtenlos abwesende Person sowie jedermann, der Nachrichten über dieselbe geben kann, werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innert der unten erwähnten Frist zu melden, ansonst der Abwesende für verschollen erklärt würde und die aus seinem Tode abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden könnten, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 35–38 ZGB).

Schmid Adolf, geb. 22. Dezember 1891, von und zuletzt wohnhaft gewesen in Hägglingen, ledig. Derselbe ist seit dem Jahre 1912 nachrichtenlos abwesend, seinerzeit nach Deutschland verschwunden. Im Jahre 1913 habe noch ein Theodor Gomer, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Hägglingen, Grüsse vom Vermissten aus Köln übermittelt. (3..).

Anmeldefrist bis 16. April 1965 beim Bezirksgericht Bremgarten.

7315

*Bezirksgericht Bremgarten*

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1964
Date	
Data	
Seite	851-872
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.